



An den Grossen Rat

12.5331.02

BVD/P125331

Basel, 10. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2014

## Anzug Patrick Hafner betreffend „Verkehrs- und Raummanagement bei Baustellen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2013 den nachstehenden Anzug Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Baustellen sind in aller Regel für Anwohner und Verkehrsteilnehmer ärgerlich - aber meistens notwendig.

Leider wird nach Feststellung des Anzugstellers der Verkehrsfluss oft zusätzlich unnötig behindert und/oder öffentlicher Raum in Anspruch genommen.

Dazu kommt, dass die Signalisation von Baustellen oft nicht den Vorschriften entspricht. Die Verantwortlichen (gemäss Auskunft der Polizei werden Baustellensignalisationen in aller Regel von den Bauunternehmen selbst vorgenommen) sind offenbar nicht selten entweder nicht willens oder nicht in der Lage, die Vorschriften einzuhalten.

Der Anzugsteller bittet darum die Regierung, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie sichergestellt werden könnte, dass bei Baustellen - auch bei Veränderungen im Laufe des Baufortschritts - sichergestellt werden kann, dass die Verkehrsführung optimal verläuft (unter Berücksichtigung der Anforderungen von Fussgängern, Velofahrenden, öV und miV);
2. Ob es marktgerechte Massnahmen gäbe (z.B. Gebühren für Inanspruchnahme von Allmend nach Fläche und Zeit bzw. Boni für frühzeitige Freigabe von Flächen), welche sicherstellen, dass bei Baustellen möglichst wenig Allmend (Strassenfläche und Parkplätze) in Anspruch genommen wird (die in der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage erwähnten Gebühren von CHF 2.20/m<sup>2</sup>/KW scheinen keine Wirkung zu entfalten);
3. Wie sichergestellt werden kann, dass auch temporäre Signalisationen in jedem Fall den Vorschriften entsprechen.

Patrick Hafner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Bereits heute werden durch die verantwortlichen Instanzen in der Verwaltung Massnahmen getroffen, damit jede einzelne Baustelle sowohl in der langfristigen Planung wie vor Ort rasch und unkompliziert abgewickelt werden kann, so dass für Anwohnende und Verkehrsteilnehmende möglichst geringe Beeinträchtigungen entstehen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine unnötigen Behinderungen in Kauf genommen werden müssen und dass die Nutzung des öffentlichen Raums durch Bauvorhaben auf die kleinstmögliche Fläche und den kürzesten Zeitraum beschränkt bleibt.

Die Signalisation von Baustellen ist gesetzlich geregelt. Die korrekte Umsetzung wird systematisch kontrolliert; werden Mängeln festgestellt, wird deren Behebung veranlasst. Fehlbare Bauunternehmungen werden angemahnt und zu einem korrekten Verhalten angehalten. Die Unfalldaten zeigen, dass die Verkehrssicherheit bei Baustellen gewährleistet ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Beantwortung der Interpellation Nr. 98 Patrick Hafner betreffend „Absichtliche Verkehrstaus?“.

1. *Wie sichergestellt werden könnte, dass bei Baustellen - auch bei Veränderungen im Laufe des Baufortschritts - sichergestellt werden kann, dass die Verkehrsführung optimal verläuft (unter Berücksichtigung der Anforderungen von Fussgängern, Velofahrenden, öV und miV)*

Im Rahmen der Beantwortung des Anzugs Vitelli vom 8. Januar 2014 wurde bezüglich der Zuständigkeiten berichtet. Für die temporäre Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen im Zusammenhang mit Baustellen oder Veranstaltungen im Bereich öffentlicher Strassen ist gemäss § 7 Abs. 2 StVO die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.

Grundsätzlich muss vor Baubeginn für jede Baustelle von der Bauherrschaft eine Verkehrsplanung eingereicht werden, bei einer etappierten Bauausführung zusätzlich mit Verkehrsphasenplänen. Diese Verkehrsplanung wird hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses geprüft. Nach der Prüfung der Verkehrsplanung werden die notwendigen temporären verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen. Zusätzlich gewährleisten regelmässige Kontrollen der Baustellen, insbesondere nach Umstellungen infolge des Baufortschrittes, die Verkehrssicherheit. Die Kontrolle der verkehrspolizeilichen Massnahmen und deren Durchsetzung obliegen in jedem Fall der Kantonspolizei.

2. *Ob es marktgerechte Massnahmen gäbe (z.B. Gebühren für Inanspruchnahme von Allmend nach Fläche und Zeit bzw. Boni für frühzeitige Freigabe von Flächen), welche sicherstellen, dass bei Baustellen möglichst wenig Allmend (Strassenfläche und Parkplätze) in Anspruch genommen wird (die in der Antwort auf eine Schriftliche Anfrage erwähnten Gebühren von CHF 2.20/m<sup>2</sup>/KW scheinen keine Wirkung zu entfalten).*

Die Frage bez. externer Effekte und Bonus-Malus-Systemen wurde eingehend anhand des Anzugs Egeler erörtert. Dieser wurde am 26. Juni 2013 abgeschlossen. Grundsätzlich muss zwischen privaten Baustelleninstallationen im öffentlichen Raum und öffentlichen Baustellen (IWB, BVB, Swisscom usw.) unterschieden werden.

Private Bauinstallationen:

Mit dem Bauentscheid wird dem Bauwilligen die Auflage gemacht, dass Bauinstallationen im Grundsatz auf der privaten Baufläche zu erfolgen haben. Kann dies nicht zugemutet werden, z.B. wenn dadurch grosse Bauverzögerungen oder unverhältnismässige Baumehrkosten in Kauf genommen werden müssten, so darf die Allmend beansprucht werden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Allmend nicht jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Benützung der Allmend muss ein Allmendnutzungsgesuch eingereicht werden. Im diesbezüglichen Entscheid werden die benötigte Fläche und die entsprechende Zeitdauer verfügt. Private Allmendnutzer entrichten für Baueinrichtungen eine Gebühr von 2.20 Franken pro Quadratmeter und Kalenderwoche. Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass dieser niedrige Gebührenansatz kaum eine Lenkungswirkung entfalten kann. Es ist aber auch fraglich, ob eine Anhebung des Gebührenansatzes politische Mehrheiten finden würde.

Die Nutzung der beanspruchten Flächen wird durch die Allmendverwaltung ab dem gemeldeten Zeitpunkt des Baubeginns periodisch kontrolliert. Konkret wird geprüft, ob die Baustelle im Verlauf des Baus die gesamte beantragte Installationsfläche tatsächlich benötigt. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Bauunternehmung verpflichtet, die Allmendfläche wieder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Häufigkeit solcher Kontrollen richtet nach den zur Verfügung stehenden

personellen Möglichkeiten; in der Regel werden die Baustellen wöchentlich überprüft. Übertretungen der Benutzungsdauer oder die Nichtanmeldungen der Allmendnutzung werden gemäss Allmendgebührenverordnung mit einer Busse von 33 Franken pro Fall geahndet. Im Rahmen der Ausarbeitung einer Gebührenverordnung im Nachgang zum neuen Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums wird der Regierungsrat prüfen, wie hoch die Bussenansätze zu Erreichung der erwünschten Wirkung sein müssen.

#### Öffentliche Baustellen:

Die Infrastrukturanlagen (Verkehrswege, Werkleitungen usw.) der Stadt unterliegen aufgrund der dauernden Beanspruchung einem kontinuierlichen Alterungsprozess. Die bestehenden Anlagen müssen deshalb systematisch unterhalten und erneuert werden. Die für die Bauarbeiten zuständigen Dienststellen wissen, dass die Erneuerungsarbeiten mit Umtrieben für die Anwohnerschaft aber auch für anderen Nutzer des öffentlichen Raums verbunden sind. Daher sind sie stets bestrebt, die negativen Auswirkungen von Baustellen so gering wie möglich zu halten. Um dieses Ziel auch auf übergeordneter Ebene zu unterstützen, hat die Finanzkommission des Grossen Rats 2009 das Geschäftsmodell Infrastruktur (GMI) gutgeheissen. Zu den Zielsetzungen des GMI gehören insbesondere die Minimierung der Baustellendauer sowie die Erhöhung der baustellenfreien Zeit pro Strassenstück. Für weitere Ausführungen zum GMI verweisen wir auf die Antwort des Regierungsrates vom 20. Februar 2009 auf den Anzug von Christian Egeler und Konsorten betreffend Dringlichkeit von Gleiserneuerungen und Werkleitungsersatz (P075013).

Wie oben dargelegt, dienen öffentliche Baustellen dem Erhalt der Verfügbarkeit öffentlicher Infrastrukturen und damit direkt der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund sind zwar auch Baustellen der öffentlichen Hand bewilligungspflichtig, allerdings werden keine Flächennutzungsgebühren erhoben. Baubeginn, Bauablauf und Bauende werden kontinuierlich überwacht. Die Eckdaten werden im Geoviewer abgebildet und sind damit öffentlich einsehbar. Die Bewilligungsinstanz ermahnt die entsprechenden Projektleiter, wenn der Bauverlauf von den bewilligten Zeiten und Flächen abweicht.

Bonus-Malus-Systeme setzen den Unternehmern den Anreiz, schneller zu bauen. Gleichzeitig bergen sie jedoch das Risiko, dass Unternehmen und ggf. auch Bauherren für eine zwar schnellere möglicherweise aber auch „rücksichtslosere“ Bauweise mit einem Bonus belohnt werden, während die negativen Effekte durch die Anwohnerinnen und die Anwohner, das Gewerbe und die Verkehrsteilnehmenden getragen werden müssen. Bonus-Malus-Systeme sind daher nur bei einfachen und geografisch abgrenzbaren Projekten mit wenigen Schnittstellen sinnvoll. In städtischen Verhältnissen ist hingegen primär eine gute Koordination zwischen den am Projekt beteiligten Partnern nicht nur bei der Planung sondern auch während der Ausführung von entscheidender Bedeutung.

### *3. Wie sichergestellt werden kann, dass auch temporäre Signalisationen in jedem Fall den Vorschriften entsprechen.*

Temporäre Markierungen bzw. Signalisationen werden durch die Kantonspolizei angeordnet und kontrolliert. Die Ausführung der angeordneten Massnahmen obliegt hingegen oft Dritten. Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen können nicht alle angeordneten Massnahmen zeitnah und kontinuierlich kontrolliert werden. Vielmehr erfolgen die Kontrollen von Signalisationen stichprobenweise. Die Erfahrung zeigt, dass die Anordnungen der Kantonspolizei in der Regel korrekt umgesetzt werden. Eine Auswertung der Unfalldaten zeigt, dass sich bei Baustellen nur wenige Unfälle ereignen.

## Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Patrick Hafner betreffend „Verkehrs- und Raummanagement bei Baustellen“, abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin